

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S.-H. S.57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121), und den §§ 4, 9 und 12 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 10.11.2025 (GVOBl. S.-H. 2025/156) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-Ff) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 11.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt I: Gemeindevertretung, Ausschüsse, Beiräte und Sonstige .....	2
§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung .....	2
§ 2 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher .....	2
§ 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses .....	2
§ 4 Fraktionsvorsitzende .....	2
§ 5 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters .....	3
§ 6 Ausschussmitglieder .....	3
§ 7 Ausschussvorsitzende .....	3
§ 8 Mitglieder der Beiräte .....	4
§ 9 Vorsitzende der Beiräte .....	4
§ 10 Sonstige .....	4
§ 11 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige ..	4
§ 12 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt .....	5
§ 13 Betreuung Familienangehöriger .....	5
§ 14 Reisekostenvergütung, Fahrkosten .....	5
Abschnitt II: Freiwillige Feuerwehr Kronshagen .....	6
§ 15 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer und weitere Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen .....	6
§ 16 Sonstige Entschädigungen .....	6
Abschnitt III: Zahlung und Berechnung der Entschädigungen, Datenschutz .....	7
§ 17 Zahlung und Berechnung der Entschädigungen .....	7
§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	7

## **Abschnitt I: Gemeindevorstand, Ausschüsse, Beiräte und Sonstige**

### **§ 1 Mitglieder der Gemeindevorstand**

Die Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand, an Sitzungen der Ausschüsse (ohne Haupt- und Finanzausschuss), in die sie gewählt sind, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 62,00 €.

### **§ 2 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 657,00 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 132,00 €; bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 66,00 €.

### **§ 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 231,00 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung.

### **§ 4 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 297,00 €. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilmäßig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## § 5 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Pauschale beträgt monatlich für die 1. Stellvertretung 198,00 € und für die 2. Stellvertretung 66,00 €.
- (3) Erstreckt sich die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, so erhält die 1. Stellvertretung vom Beginn der Vertretung an anstelle der Pauschale nach Abs. 2 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Kalendermonat in Höhe von 1.020,00 €. Dabei werden die Kalendermonate mitgezählt, in denen die Vertretung zwei Wochen überschreitet. In der Zeit, in der die 1. Stellvertretung die anlassbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und 2 erhält, wird der 2. Stellvertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt, die 340,00 € beträgt.

## § 6 Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören (bürgerliche Mitglieder), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (2) Bei Teilnahme an Ausschusssitzungen, ohne Mitglied zu sein, erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,50 €.

## § 7 Ausschussvorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 342,00 €. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses erhalten für jede von ihnen geleitete Haupt- und Finanzausschusssitzung ein Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung.
- (2) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, und bei Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung.

## § 8 Mitglieder der Beiräte

- (1) Die Mitglieder eines Beirates nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Beiratssitzungen im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

## § 9 Vorsitzende der Beiräte

- (1) Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 98,00 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer anteiligen Pauschale als Mitglied in Höhe von 35,00 € und einem Erhöhungsbetrag in Höhe von 63,00 € für die Aufgaben als Vorsitz. Bei mehreren Vorsitzenden wird der Erhöhungsbetrag für die Aufgabe des Vorsitzes durch die Anzahl der Vorsitzenden geteilt und anteilmäßig ausgezahlt.
- (2) Stellvertretende Vorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung zusätzlich den Erhöhungsbetrag.

## § 10 Sonstige

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 79,00 €; deren bzw. dessen Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Feierabendkreises der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend des Rates für Kriminalitätsverhütung (RfK) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €.

## § 11 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit

während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

- (2) Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Abs. 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde wird auf ein Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung festgelegt. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt das Achtfache des Stundensatzes nach Satz 2.

## § 12 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 11 Abs. 1 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Höchstbetrag der Entschädigung je Stunde wird auf ein halbes Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung festgelegt. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## § 13 Betreuung Familienangehöriger

Personen nach § 11 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 11 oder eine Entschädigung nach § 12 gewährt wird.

## § 14 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Personen nach § 11 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Kosten für erforderliche Fahrten vom Beschäftigungsstandort zum Sitzungsort und zurück werden

erstattet, soweit die Aufwandsentschädigung/das Sitzungsgeld nicht ausreicht.

- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

## **Abschnitt II: Freiwillige Feuerwehr Kronshagen**

### **§ 15 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer und weitere Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer 294,00 € und für die Stellvertretung 221,00 €.
- (2) Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Stellvertretung nach Maßgabe der EntschVOfF ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Reinigungspauschale. Da die Gemeinde Kronshagen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenlosen Ersatz für deren Dienstkleidung leistet, erhält die Wehrführung eine Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 3 EntschVOfF in Höhe von 10,50 € und die Stellvertretung nach § 3 Abs. 4 EntschVOfF in Höhe von 5,25 €.
- (3) Die Zugführerin oder der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF in Verbindung mit der EntschVOfF eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.
- (4) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF in Verbindung mit der EntschVOfF eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.  
Die Stellvertretung erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Auslagenpauschale der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes.
- (5) Für geleistete Brandsicherheitswachen (Ziff. 8 EntschRichtl-fF) wird als Entschädigung ein Betrag in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gewährt.

### **§ 16 Sonstige Entschädigungen**

- (1) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen richten sich die Entschädigungen nach der EntschRichtl-fF i.V.m. § 32 BrSchG. Die in den Abs. 2 bis 5 genannten Klammerzusätze beziehen sich jeweils auf die EntschRichtl-fF.
- (2) Die Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige beträgt pauschal als Höchstbetrag  
a) je Stunde ein Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung bzw.

- b) pro Tag das Achtfache des Stundensatzes gem. Buchst. a),  
sofern nicht der tatsächliche Verdienstausfall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden (Ziff. 3.1).
- (3) Der Höchstbetrag der Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt je Stunde wird auf ein halbes Sitzungsgeld gem. § 1 dieser Satzung festgelegt (Ziff. 3.2).
- (4) Für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden die nachgewiesenen Kosten erstattet (Ziff. 2.2).
- (5) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (mit Ausnahme des Luftverkehrs) bzw. für die Benutzung privateigener, nicht anerkannter PKW werden nach § 84 Landesbeamtengesetz (LBG) erstattet (Ziff. 4.1). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

### **Abschnitt III: Zahlung und Berechnung der Entschädigungen, Datenschutz**

#### **§ 17 Zahlung und Berechnung der Entschädigungen**

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Leistungen nach den §§ 11 und 12 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Falle des § 11 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 12 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.
- (4) Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro gerundet.

#### **§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Ermittlung von Entschädigungsansprüchen und deren Aus-

zahlung personenbezogene Daten bei den Betroffenen gemäß § 3 LDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 3 DSGVO zu erheben und weiter zu verarbeiten. Zu den zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer, konkrete Tätigkeiten nebst Tätigkeits- und Reisezeiten, sonstige erstattungsfähige Aufwendungen und Auslagen sowie personenbezogene Daten über Einnahme- und Verdienstausfälle und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung aus einem anderweitigen Beschäftigungsverhältnis oder aus selbstständiger Tätigkeit.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung vom 24.07.2003 mit ihren Nachträgen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kronshagen, 16.12.2025

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin



Dr. von Massow

